

Medienkonferenz zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Integrationsgesetzes



26. April 2010

Herzlich Willkommen

Fördern und Fordern! Verbindliche Integrationsrichtlinien auch im Kanton Bern – die Forderungen der Motion Mühlheim

- *„Fördern und Fordern“:*
der Gesetzesentwurf hat die Zuziehenden aber auch die Behörden und Einheimischen in die Pflicht zu nehmen, um ein respektvolles Miteinander zu schaffen.
- *Klarheit statt Willkür:*
der beliebigen Interpretation des emotional aufgeladenen Themas soll mit verbindlichen Integrationsrichtlinien entgegengewirkt werden. Ihr klares Profil ist das beste Mittel für mehr Rechtssicherheit.
- *Vorbeugen ist besser als reparieren:*
Es sollen von Beginn weg klare Integrationsziele gesetzt und offen darüber informiert werden.

Grundsätze der Integrationspolitik auf nationaler Ebene

Verankert im Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und in der Verordnung über die Integration und Ausländerinnen und Ausländer (VIntA):

- Integration als gemeinsamer Prozess aller Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz
- Integration durch „Fördern und Fordern“
- Integration durch Chancengerechtigkeit
- Integration als staatliche Querschnittsaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden
- Integration in Regelstrukturen

Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern

- Von 960'000 Personen im Kt. Bern sind ca. 120'000 ausländischer Staatsangehörigkeit
- 2/3 der ständigen ausländischen Bevölkerung haben eine Niederlassungsbewilligung, 1/3 hat eine längerfristige Aufenthaltsbewilligung
- Die ausländische Wohnbevölkerung des Kt. Bern besteht v.a. aus Europäerinnen und Europäern



Basis des kantonale Gesetzesentwurfs:

- Grundsätze der Ausländergesetzgebung
- Integrationsleitbild des Kantons Bern
- Forderungen der Motion Mühlheim

Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer

- Bereitschaft zur Integration
- Auseinandersetzung mit hiesigen Lebensbedingungen
- Erlernen einer Amtssprache des Wohnkantons
- Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung
- Teilnahme am Wirtschaftsleben und Erwerb von Bildung

Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Einfordern der Verpflichtung zur Integration

– die Integrationsvereinbarung

- Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird an den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses gebunden
- nur auf Personen ohne rechtlichen Anspruch auf Aufenthalt in Schweiz anwendbar
- Erfahrungen aus Pilotprojekt in Ostermundigen können in Verordnung einbezogen werden
- Möglichkeit bei Personen, mit denen keine ausländerrechtlichen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden können, Integrationsmassnahmen per kommunaler Vereinbarung einzufordern

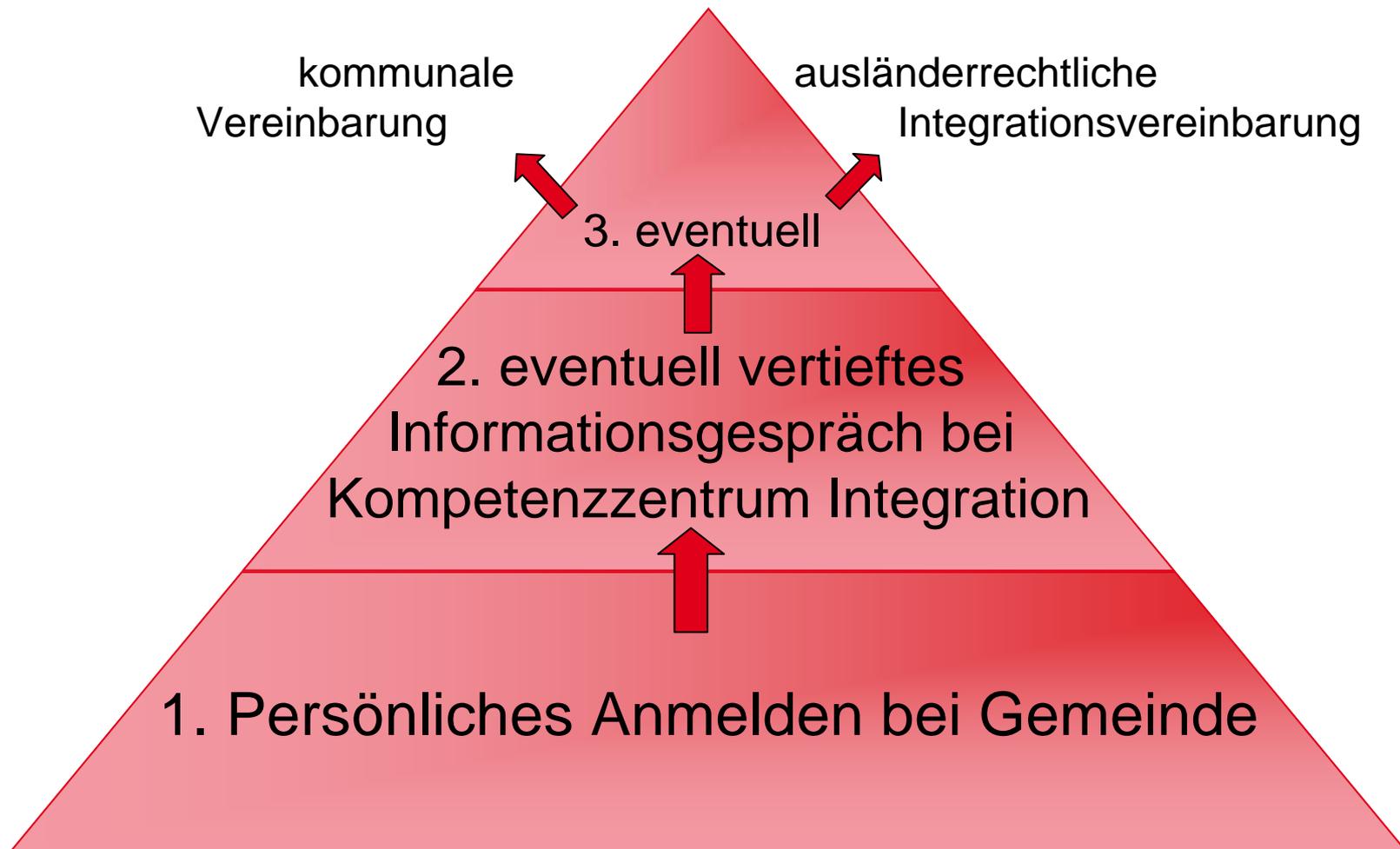
Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

Informationspflicht – die Konzeption der obligatorischen Erstgespräche – Ziel:

- frühzeitige und umfassende Informationen über Rechte und Pflichten der Ausländer/innen sowie Angebote im Bereich Integration
- Erlaubt frühzeitiges Erkennen von allfälligem Handlungsbedarf und rasches Reagieren
- unkontrollierte Entwicklungen können verhindert und aufgefangen werden

Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz Ablauf der obligatorischen Erstgespräche:



Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden



- Schaffen günstiger Rahmenbedingungen:
- Anbieten von bedarfsgerechtem Angebot an niederschweligen Sprach- und Integrationskursen
 - Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung und Ausbau des Anti-Diskriminierungsbereichs

Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Finanzierung

- Erfolgt gemäss entsprechenden Spezialgesetzgebungen, da Integrationsangebote über Regelstrukturen erfolgen
- Kanton übernimmt Finanzierung der Kompetenzzentren Integration

Entwurf zum kantonalen Integrationsgesetz

Weiteres Vorgehen:

- Dauer Vernehmlassungsverfahren: 26. April 2010 bis am 26. Juli 2010
- Beratungen im Grossen Rat: 2011
- geplantes Inkrafttreten: 2012

